

Nach § 80 Absatz 1 Schulgesetz NRW (SchulG) sind u. a. Gemeinden, die Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Die Schulentwicklungsplanung beinhaltet neben den hier zu beschließenden Schülerzahlen auch Aussagen zur räumlichen Situation. Diese werden durch ein externes Büro in einem separaten Konzept erarbeitet. Hierüber wird dem Ausschuss für Schule und Soziales regelmäßig berichtet.

Entgegen den vorangegangenen SEP's beruht dieser auf einer im Vorfeld erstellten kleinräumigen Bevölkerungsprognose. Die Grundlagen der Bevölkerungsprognose wurden mit Hilfe der RegioIT aus dem städtischen Einwohnermelderegister ermittelt. Für die Darstellung von regionalen Annahmen im Grundschulbereich wurde das gesamte Stadtgebiet zusätzlich in statistische Schulbezirke entsprechend den gewohnten Einzugsgebieten der Grundschulstandorte eingeteilt.

Dem Ausschuss für Schule und Soziales wurden am 01.12.2022 die Prognosen durch den Dipl. Statistiker des SAGS, Herr Rindsfüßer, vorgestellt. Ergänzungen und Anmerkungen wurden durch ihn in dem beigefügten SEP ausformuliert. Wesentliche Anpassungen sind z. B. die Aktualisierung der Bevölkerungsprognose zum 31.12.2022 sowie der Betreuungszahlen, die Einflechtung der Schülerzahlen des Erzbischöflichen St.-Angela-Gymnasiums und die Überarbeitung der Darstellung des jahrgangsgebundenen und jahrgangsübergreifenden Schulunterrichts.

Am 01.03.2023 wurde den Wipperfürther Schulleitungen, den umliegenden Kommunen sowie den Aufsichtsbehörden der Entwurf des SEP zugestellt. Stellungnahmen sind bis zum Fristende am 26.03.2023 nicht eingegangen.

Der SEP wird in der heutigen Sitzung durch Herrn Rindsfüßer abschließend vorgestellt.